

## **Auflagen und Bedingungen**

*Die Auflagen und Bedingungen sind Bestandteil des Bescheides über die Aufstellung und Anbringung von Werbeträgern.*

1. Die Werbeträger dürfen nur innerhalb der geschlossenen Ortschaften aufgestellt bzw. angebracht werden. Der Bescheid ersetzt nicht die eventuell notwendige Zustimmung anderer oder privater Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen.
2. Die Informationsträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern. Werbeträger dürfen nicht mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen verbunden werden.
3. Die Informationsträger dürfen nicht reflektieren.
4. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den Statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
5. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
6. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
7. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu überprüfen.
8. Sollte einer oder mehrere der Informationsträger unansehnlich oder beschädigt worden sein, sind diese instanzzusetzen oder zu entfernen.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Informationsträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
11. In Verkehrswegen hat die Höhe der Unterkante der Werbeträger mindestens 2,20 m zu betragen, über Fahrbahnen von Straßen jedoch mindestens 4,50 m. Die Werbeträger sind so zu befestigen, dass ein Abrutschen bzw. Verdrehen ausgeschlossen ist.
12. Die Anbringung von Werbeträgern an Bäumen ist nicht gestattet.
13. Werbeträger dürfen an Laternen und Rohrpfeilen nur mit Kunststoff-Kabelbinder oder ummantelten Draht befestigt werden.
14. Schäden, die durch die Werbung entstehen, sind unverzüglich dem jeweiligen Eigentümer der geschädigten Sache zu melden.
15. Werbung an Wartehäuschen des öffentlichen Personennahverkehrs ist nicht erlaubt.

### **Hinweis:**

Notwendige Maßnahmen des Baulastträgers, die vorgenommen werden müssen, weil der Erlaubnisinhaber eine oder mehrere Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, insbesondere Maßnahmen der Verkehrssicherheit, erfolgen auf Kosten des Erlaubnisinhabers.